



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1993

Nummer 43

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
2000 2035 223	6. 7. 1993	Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften	476

2000
2035
223

**Gesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom 6. Juli 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

**Gesetz
über die Universitäten des Landes
Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG)**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die entsprechenden staatlich anerkannten Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Universitäten im Sinne dieses Gesetzes sind die Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Universität Bochum, die Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität - Gesamthochschule Duisburg, die Universität - Gesamthochschule Essen, die Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen, die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Universität Münster, die Universität - Gesamthochschule Paderborn, die Universität - Gesamthochschule Siegen und die Universität - Gesamthochschule Wuppertal.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

- c) Der bisherige Absatz 5 (Absatz 6 -neu-) erhält folgenden Satz 2 angefügt:

„Sie wirken auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Universitäten und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags zur Erreichung der Ziele der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen in Studiengängen mit Hochschulabschlußprüfungen vorgeben. Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) § 7 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Vertreter der Gruppe der Studierenden.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Unbeschadet der Funktion der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung;
2. Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.“

7. In § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Senat und der Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien.“

8. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

- b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang freizustellen.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 1 bis 7 eingefügt:

„Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Abs. 3 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 entfallen, die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 8 bis 11.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „alle“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „insoweit“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „den Semesterbericht“ durch die Worte „die Berichte, insbesondere den Lehrbericht“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „aus dem Kreis der Krankenschwestern und Krankenpfleger“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie muß Berufserfahrung im Pflegedienst besitzen

und soll über eine ihrer Tätigkeit förderliche zusätzliche Ausbildung verfügen."

12. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufhebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „besitzen“ die Worte „oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes“ eingefügt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann.“
 - b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 die Sätze 4 bis 6.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.“
14. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Universität kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.“
15. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „abweichen“ ein Semikolon und die Worte „im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen“ angefügt.
16. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „an der vorschlagenden Hochschule“ gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „voraus“ ein Komma und die Worte „die durch ein Gutachten nachzuweisen ist“ angefügt.
17. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium vorsehen, daß Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.“
18. § 70 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 4 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.“
19. § 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen können gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.“
20. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebotes vorausgesetzt“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen höchstens neun Semester, in integrierten Studiengängen mit kürzerem Hauptstudium höchstens sieben Semester. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester vorsieht, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Hochschule vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung festgesetzt werden.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Studiums vorsehen; die Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
21. In § 86 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie eine Verbindung von Berufstätigkeit und Studium zu erleichtern“ angefügt.
22. In § 90 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.“
23. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

„§ 90 a
Freiversuch

 - (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
 - (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine arbeitsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das arbeitsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
 - (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich

an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt."

24. § 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „grundsätzlich“ sowie der Satzteil „, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf,“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

25. In § 94 Abs. 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 87 Abs. 4“ die Worte „oder

d) den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern“

eingefügt.

26. In § 95 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.“

27. § 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

28. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Ordnungen, die nicht der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sind diesem unmittelbar nach ihrem Erlaß anzuzeigen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Fachhochschulen fördern Wissens- und Technologietransfer.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

c) Der bisherige Absatz 5 (Absatz 6 -neu-) erhält folgenden Satz 2 angefügt:

„Sie wirken auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags zur Erreichung der Ziele der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Fachhochschulprüfungen vorgeben. Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.“

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. die hauptberuflichen Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,

6. die sonstigen Mitarbeiter,“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

4. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Fachhochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Rechte als Mitglieder der Hochschule mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,

3. die sonstigen Mitarbeiter,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit.“

7. In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Senat und der Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien.“

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,

2. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,

3. zwei Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,

4. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,

5. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Fachhochschule kann vorsehen, daß im Senat zwölf Vertreter der Gruppe der Professoren, vier Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, zwei Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und fünf Vertreter der Gruppe der Studierenden Mitglieder sind.“

9. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Konvents sind:

1. zweiundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
 2. sieben Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
 3. sieben Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
 4. sieben Vertreter der Gruppe der Studierenden."
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. § 19 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.
 - b) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang freizustellen.“
11. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „fachpraktische Mitarbeiter“ werden durch die Worte „Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 1 bis 7 eingefügt:
„Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragungen im Sinne des § 57 Abs. 2 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 entfallen, die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 8 bis 11.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „alle“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „insoweit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „den Semesterbericht“ durch die Worte „die Berichte, insbesondere den Lehrbericht“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind:
1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
6. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.“
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „besitzen“ die Worte „oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes“ eingefügt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann.“
 - b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 die Sätze 4 bis 6.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber zu erfüllenden Aufgaben unter Einschluß der Lehraufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.“
16. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Fachhochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen nach § 32 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.“
17. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „abweichen“ ein Semikolon und die Worte „im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen“ angefügt.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bezeichnung wird von der Hochschule verliehen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an der vorschlagenden Fachhochschule“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „voraus“ ein Komma und die Worte „die durch ein Gutachten nachzuweisen ist“ angefügt.
19. Die Überschrift vor § 40 erhält folgende Fassung:
„3. Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, sonstige Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte.“
20. § 40 erhält folgende Fassung:
- § 40
Mitarbeiter in Lehre und Forschung
mit Hochschulabschluß
- (1) Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.
 - (2) Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wis-

senschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die Mitarbeiter ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für Mitarbeiter kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 57 a und § 57 b HRG eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

21. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Sonstige Mitarbeiter

(1) Sonstige Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den Fachhochschulinrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als die in § 40 Abs. 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der sonstigen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

22. In § 42 Satz 2 werden hinter den Worten „der Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ ein Komma und danach die Worte „der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß“ eingefügt.

23. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium vorsehen, daß Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 44 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.“

24. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Im Rahmen von Modellversuchen können Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger (WGAukrpf) führen dürfen, ohne die Qualifikation gemäß § 44 und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 zu einem Studium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden. Die Durchführung der Modellversuche bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

25. § 49 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 59 Abs. 4 Satz 4 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.“

26. § 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen können gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.“

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt,“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen höchstens acht Semester. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Hochschule vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung festgesetzt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Studiums vorsehen; die Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.“

28. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie eine Verbindung von Berufstätigkeit und Studium zu erleichtern“ angefügt.

29. In § 60 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.“

30. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Untertreibung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der

Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt."

31. In § 61 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „grundsätzlich“ sowie der Satzteil „... spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf,“ gestrichen.
32. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
33. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Fachhochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Ordnungen, die nicht der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sind diesem unmittelbar nach dem Erlaß anzuzeigen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
34. § 73 b wird wie folgt geändert:
 - a) § 73 b Abs. 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel III

Die fachpraktischen Mitarbeiter gemäß § 40 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1992 sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß übergeleitet. Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen bleibt unberührt.

Artikel IV

Soweit das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) auf das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen Bezug nimmt, gilt die bisherige Fassung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), fort.

Artikel V

Das Zweite Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 45 a FHG erfüllen, können bis zu 3% der Studienplätze vorgesehen werden.“
2. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Bewerber nach § 3 Abs. 3 sollen unter Berücksichtigung der für die Bewerbung maßgeblichen Gründe ausgewählt werden. Das Ergebnis ihres berufsqualifizierenden Abschlusses kann berücksichtigt werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel VI

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 110 Satz 1 werden nach den Worten „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß“ eingefügt.

Artikel VII

Im Gesetz über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 531) wer-

den in der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Rheinisch-Westfälische“ durch die Worte „Nordrhein-Westfälische“ ersetzt.

Artikel VIII

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekane nehmen die Aufgaben nach Artikel I Nr. 9 und Artikel II Nr. 12 für die Dauer ihrer Amtszeit wahr.
2. Die Prüfungsordnungen sind innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.
3. Die aufgrund des Artikels II Nrn. 8, 9 und 13 notwendig werdenden Neuwahlen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.
4. Artikel I Nr. 10 Buchstabe d) gilt unmittelbar. Die erforderliche Wahl erfolgt im Zusammenhang mit der nächsten Wahl der Vertreter der Studierenden.

Artikel IX

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und das Fachhochschulgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum, in fortlaufender Paragraphenfolge und in geschlechtsgerechter Fassung in Anlehnung an Artikel I und Artikel II dieses Gesetzes bekanntzumachen, d. h. prinzipiell durch Anwendung von voll ausgeschriebenen Paarformeln. Des weiteren wird das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen und in diesem Zusammenhang durchgehend die Worte „wissenschaftliche Hochschule“ durch das Wort „Universität“, die Worte „Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)“ durch die Worte „Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG)“ sowie bei der Bezeichnung der Landesministerien das Wort beziehungsweise den Wortbestandteil „Minister“ durch das Wort beziehungsweise den Wortbestandteil „Ministerium“ zu ersetzen.

Artikel X

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

(L. S.)

Einzelpreis dieser Nummer 1,15 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359